

**Vollziehungsverordnung
zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**

11. Dezember 2023



Inhalt

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Ordentliche Kehr- und Abfuhr	3
Art. 3	Separat zu sammelnde Abfälle.....	4
Art. 4	Separatsammlungen im Einzelnen.....	4
Art. 5	Grüngut und kompostierbare Abfälle.....	5
Art. 6	Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben	5
Art. 7	Gebühren.....	6
Art. 8	Rechtsmittel	6
Art. 9	Straf- und Schlussbestimmungen	6

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Rickenbach erlässt der Gemeinderat folgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Rickenbach ist dem Zweckverband «Kehrichtorganisation Winterthur und Umgebung» (KOWU) angeschlossen. Die durch deren Organe erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Art. 2 Ordentliche Kehrichtabfuhr

¹ Organisation

Die ordentliche Kehrichtabfuhr entsorgt für die Haushaltungen, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, deren Abfälle der Zusammensetzung des Hauskehrichts entsprechen und weniger als 2'500 Liter Kehricht pro Woche produzieren (3 – 4 Container).

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt 1 x wöchentlich.

² Hauskehricht und Sperrgut

Die Abfälle dürfen erst am Abholtag am Standort deponiert werden. Es sind nur die üblichen Abfall-, Düngersäcke und Normcontainer zulässig.

Die Kehrichtsäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und sie vom Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig.

Erlaubtes Höchstgewicht: 30 kg

Sperrgüter sind zu zerkleinern, zu bündeln und dürfen die Masse von 180 x 80 x 70 cm nicht überschreiten. Erlaubtes Höchstgewicht: 30 kg pro Bund. Überschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie auf eigene Kosten zu entsorgen.

³ Bestimmungen für Container

In die Container dürfen nur dem Hauskehricht und dem Sperrgut entsprechende Abfälle gefüllt werden.

Container sind vom Eigentümer oder Benützer sauber zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann. (Ausnahme: Sackcontainer)

Container müssen rechtzeitig am vereinbarten Platz bereit gestellt und nach der Leerung möglichst rasch wieder an ihren Standplatz zurückgestellt werden.

Die Benützung von Container- und Abfallpressen ist dem Gemeinderat zu melden.

Containerbenützer müssen ihre Container nach Art der Gebühren bezeichnen. Entsprechende Beschriftungen sind in der Gemeindekanzlei erhältlich.

- a) Sackcontainer
Kennzeichnung: Farbe rot
Dieser Container darf nur mit Gebührenmarken versehenen Säcken bzw. Sperrgut gefüllt werden.
- b) Plombencontainer
Kennzeichnung: Farbe gelb
Dieser Container wird nur geleert, wenn er mit der gebührenpflichtigen Containerplombe verschlossen ist.

⁴ Sammelplätze

Der Gemeinderat kann Bewohner von Liegenschaften, welche an einer mit dem Kehrortfahrzeug nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die für die Entsorgung keinen genügenden Wendepunkt aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.

Die Sammelplätze sind von den Benützern sauber zu halten.

Art. 3 Separat zu sammelnde Abfälle

Der gemeindeeigene Entsorgungsplan gibt Auskunft über separat zu sammelnde Abfälle.

¹ Separatsammlungen und Sammelstellen

Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie die Entsorgung bzw. Verwertung folgender Separatsammlungen:

- Papier und Karton
- Verpackungsglas (Flaschen usw.)
- Metalle (Weissblech, Aluminium, Eisen, Buntmetalle)
- Mineral- und Speiseöle
- Tierkadaver
- Textilien
- Kleinmengen von Bauschutt, Flachglas
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farbe, Lacke usw.), Gifte
- Weitere Sonderabfälle gemäss VVS (Eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Art. 4 Separatsammlungen im Einzelnen

¹ Altöle

Altöle aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben sind bei der Altölsammelstelle abzuliefern. Die Öle sind getrennt zu entsorgen nach

- Mineralölen wie Motoren, Getriebe, Hydraulik- und Dieselöl
- Pflanzlichen und tierischen Ölen wie Frittier-, Bratöl etc.

Grössere Mengen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Entsorgungsbetriebe mit entsprechenden Bewilligungen auf eigene Rechnung zu entsorgen.

² Tierkadaver/Schlachtabfälle

Tierkadaver unter 200 kg. Metzgerei- und Schlachtabfälle sind im Konfiskatkühlraum im Werkgebäude zu entsorgen. Die Tierkadaver sind in den bereitgestellten Kübeln ganz oder stückweise einzufüllen.

Tiere über 200 kg werden direkt gegen Anmeldung abgeholt. Die Weisungen des Werkes über Spezialabfälle sind zu beachten. Die Kosten der Tierkadaverentsorgung werden verursachergerecht weiterverrechnet.

³ Holz

Holz darf nur dann verbrannt werden, wenn es als Brennholz eingestuft wird.

Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfall gilt als Abfallholz. Die Entsorgung hat über eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erfolgen. Diese Materialien unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

Art. 5 Grüngut und kompostierbare Abfälle

Grüngut und kompostierbare Abfälle sind, wenn immer möglich selbst oder im Quartier zu kompostieren, als Häckselgut weiterzugeben oder ausnahmsweise der Kehrichtverbrennung zuzuführen.

Die Grüngutabfuhr erfolgt alle zwei Wochen.

Die Abfälle dürfen erst am Abholtag am Standort deponiert werden. Es sind nur die üblichen Normcontainer zulässig.

Container sind vom Eigentümer oder Benutzer sauber zu halten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann.

Container müssen rechtzeitig am vereinbarten Platz bereit gestellt und nach der Leerung möglichst rasch wieder an ihren Standplatz zurückgestellt werden.

Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst. Der Service erfolgt gegen Anmeldung. Es kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 6 Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben

Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäss den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu verwerten und entsorgen zu lassen. Der Gemeinderat kann betriebliche Separatsammlungen verfügen.

Für kleinere und einmalige Abfallmengen können die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.

Das Gewerbe hat die Möglichkeit, sich bei der aktuellen Entsorgungsfirma für den Abtransport des Gewerbekehrrechts anzumelden. Die Gebühren werden verursachergerecht abgerechnet.

Für Entsorgung und Transport von Sonderabfällen gilt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Abfälle dürfen nur von Entsorgungsbetrieben, die über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, entgegengenommen werden.

Art. 7 Gebühren

Die Festlegung der Gebühren erfolgt im separaten Gebührenreglement.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglementes gefällten Entscheid des Gemeinderates, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet beim Baurekursgericht Zürich, Rekurs erhoben werden.

Art. 9 Straf- und Schlussbestimmungen

Für das Einsammeln, die Kontrolle und die Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann der Gemeinderat eine aufwanddeckende Kontrollgebühr erheben.

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des

übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Diese Vollziehungsverordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 1995. Sie kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Durch den Gemeinderat Rickenbach genehmigt an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber